

## **Art. 35 Grundlagen des Orts- und Familienzuschlags**

<sup>1</sup>Der Orts- und Familienzuschlag wird nach Anlage 5 gewährt. <sup>2</sup>Seine Höhe richtet sich nach der Ortsklasse des Hauptwohnsitzes (§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes) des Beamten oder der Beamtin und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten oder der Beamtin entspricht. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen.